



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

85 Tage neues Unterhaltsrecht – Hintergrundpapier

Nach der Unterhaltsrechtsreform stehen Kinder im ersten Rang. Zunächst hört es sich toll an, dass Kinder und ihre Ansprüche vor allen anderen Unterhaltsansprüchen stehen. Langfristig wird dies aber an der Situation von Kindern in Einelternfamilien wenig ändern. Ein Begründungsaspekt für die neue Rangfolge war die Hoffnung, Unterhaltspflichtige würden ihre Zahlungsmoral verbessern, wenn sie nur für ihre Kinder Unterhalt zahlen müssten. Die Problematik der Zahlungsmoral geht jedoch weit über eine einfache Änderung der Rangfolge hinaus. Es mangelt an der Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen, an sozialrechtlichen Regelungen der Verrechnung von Unterhalt mit anderen Leistungen und an der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Einige Mängel der derzeitigen Situation werden im Folgenden aufgezeigt.

Insolvenzen – das Geld siehst Du nie wieder:

Die Zahl der Privatinsolvenzen steigt von Jahr zu Jahr, zwischen 2006 und 2007 ist sie um 41 Prozent angestiegen. Alleinlebende Männer bilden einen Großteil der überschuldeten Personen. Unter ihnen sind auch viele Unterhaltsschuldner. Durchschnittlich lag die Höhe der Unterhaltsschulden bei den Personen in Schuldenberatungsstellen, die Unterhaltsschulden angegeben haben, bei 6.164 Euro. Auf einen durchschnittlichen Unterhalt von 202 Euro gerechnet sind dies etwa 30 Monate, in denen kein Unterhalt gezahlt wurde. Wird eine Privatinsolvenz angemeldet, verfallen die Restschulden nach 6 Jahren, in denen sich der/die Schuldner/in verantwortungsbewusst verhalten hat. Einzig laufende Unterhaltszahlungen werden vorrangig vor anderen Verpflichtungen behandelt – und das nur, wenn ein Titel vorliegt. Wer sich nicht rechtzeitig um einen Unterhaltstitel gekümmert hat, geht leer aus. Rückständiger Unterhalt verfällt mit Ablauf der Frist von sechs Jahren (so genannte Restschuldbefreiung).

Die Beweislast liegt beim Kind:

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach dem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen. Verlangt ein minderjähriges Kind mehr als den Mindestunterhalt, muss es das entsprechend höhere Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen darlegen und beweisen. Volljährige Kinder haben keinen Mindestunterhaltsanspruch, für sie gilt die Darlegungs- und Beweislast bei jeder Höhe des Unterhalts. Einen Anspruch haben Kinder demnach zunächst auf eine Zahlung des Mindestunterhalts von 202 Euro im Alter von 0-5 Jahren, 245 Euro im Alter von 6-11 Jahren und auf 288 Euro bis sie volljährig werden. Ist der/die Verpflichtete nicht leistungsfähig, wird häufig auch weniger Unterhalt gezahlt. Die Höhe des Mindestunterhaltes deckt nicht einmal die durchschnittlichen Kosten für Kinder von 511 Euro ab, die das statistische Bundesamt errechnet hat.

Vollstreckbarkeit von Unterhaltstiteln:

Bereits vor der Unterhaltsrechtsreform gab es vielfältige Probleme bei der Vollstreckung von Unterhaltstiteln. Zahlen Vater oder Mutter keinen Unterhalt, liegt das Vollstreckungsrisiko zunächst bei den Unterhaltsberechtigten. Sie müssen bei Gericht einen Vollstreckungsantrag stellen, sie tragen, wenn die Vollstreckung erfolglos bleibt, die Kosten. Viele Unterhaltsberechtigte überlegen sich aufgrund des hohen Konfliktpotenzials, ob sie tatsächlich eine Vollstreckung einleiten. Sie hoffen auf unregelmäßige Zahlungen,

appellieren an das Gewissen der Verpflichteten und überbrücken unter Einsatz aller Ressourcen Zahlungsverzögerungen.

Unterhaltsvorschuss – nach sechs Jahren ist Schluss:

Kinder können, wenn sie keinen Unterhalt erhalten, Unterhaltsvorschuss für 72 Monate beziehen. Dies ist eine Vorauszahlung durch die Jugendämter, die diese bei den Unterhaltspflichtigen wieder eintreiben müssen. Sind Kinder älter als 12 Jahre, haben sie keine Unterhaltsvorschussberechtigung mehr. Die Unterhaltsvorschusshöhe von 125 Euro für Kinder von 0-5 Jahre und 168 Euro für Kinder bis 11 Jahre liegt deutlich unter dem Mindestunterhalt. Im Jahr 2006 haben 498.384 Kinder Unterhaltsvorschuss bezogen, knapp 10.000 mehr als im Jahr 2004. Bei diesen Kindern sind die Unterhaltspflichtigen entweder nicht leistungsfähig oder nicht willig, den Unterhalt zu zahlen.

Kinderbetreuung – Sache der Alleinerziehenden?

Nach der Unterhaltsrechtsreform sollen die Alleinerziehenden zunehmend selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Der Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes wird auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes eingeschränkt. Kinder haben ab drei Jahren einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz, damit ist jedoch noch lange keine Ganztagesbetreuung gemeint. Ein Kindergarten kostet zudem Beiträge, die regional sehr unterschiedlich sind und eine ganztägige Betreuung ist entsprechend teurer. Eine aktuelle Studie der des Instituts der deutschen Wirtschaft stellt fest, dass bereits dieser Kindergartenbesuch für ein Kind zwischen 0 und 1.600 Euro pro Jahr kostet. Bei 1.600 Euro kann nicht mehr angenommen werden, dass dieser Betrag im Mindestunterhalt enthalten sei: da blieben umgerechnet 2,30 für die übrige Versorgung des Kindes. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass die Mehrkosten für das ganztägige Angebot von beiden Eltern anteilig nach Leistungsfähigkeit getragen werden müssen. Verdient der/die Alleinerziehende gut, bleiben die Betreuungskosten, die Erziehung der Kinder und der eigene Lebensunterhalt an ihnen hängen. Der/die Unterhaltspflichtige hat sich dagegen mit einem Betrag, der nicht einmal die vom statistischen Bundesamt errechneten Kinderkosten abdeckt, aller Pflichten entledigt.

Strafrecht – keiner gewinnt:

Eine strafrechtliche Verfolgung der Unterhaltspflichtverletzung ist der letzte Schritt bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen. Nach §170 StGB ist die Verletzung der Unterhaltspflicht ein Tatbestand, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Seit 1970 hat sich die Zahl der Verurteilten nach §170 StGB von 11.242 auf 3.256 im Jahr 2006 verringert. Das Kind hat von einer Verurteilung nichts: Weder die Geld- noch die Haftstrafe führen dazu, dass das Kind Unterhalt bekommt.

SGB II – das Kindergeld wird 1,5-fach verrechnet:

Das Kindergeld dient der Bedarfsdeckung des Kindes – zumindest nach dem Unterhaltsrecht. Dies gilt nicht mehr, wenn eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II vorliegt. In diesem Fall wird durch den Kindesunterhalt, sofern er den Bedarf des Kindes deckt, das Kindergeld voll auf den Bedarf des Erwachsenen angerechnet. Im neuen Unterhaltsrecht wird jedoch das hälftige Kindergeld bereits vom Unterhaltsbetrag abgezogen, denn es dient der Bedarfsdeckung des Kindes. Hat ein Kind also das Glück, einen höheren Kindesunterhalt zu beziehen, wird der Elternteil gezwungen, einen Teil des dem Kind zustehenden Geldes für sich selbst zu verwenden. Dies steht der Intention des Unterhaltsrechts entgegen.

Kinderzuschlag: Kinder von Alleinerziehenden bleiben arm

Der Kinderzuschlag soll die Armut von Kindern bekämpfen. Kinder von Alleinerziehenden sind zu überproportionalen Anteilen arm. Der Kinderzuschlag kommt jedoch bei Kindern in Einelternfamilien nicht an: denn jede Form von Kindes-einkommen, sei es Kindesunterhalt, Halbwaisenrente oder Unterhaltsvorschuss wird voll auf den Kinderzuschlag angerechnet. Elterneinkommen führt dagegen nur prozentual zu einer Verringerung des Kinderzuschlages. Bei Kindesunterhalt könnte man davon ausgehen, dass es sich ja eigentlich auch um Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils handelt – dennoch wird der Kindesunterhalt voll angerechnet. Für Kinder in Einelternfamilien gibt es also in vielen Fällen keinen Kinderzuschlag.

Kindergrundsicherung:

Die Existenzsicherung, die Chancengerechtigkeit und die Bildung von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ein eigener Anspruch für Kinder würde sie aus dem Kreislauf von Unterhaltseintreibung, Sozialleistungsantrag und Armut rausholen. Der Aufwand für verschiedene Instrumente steht derzeit in keinem Verhältnis zum Nutzen: denn Kinder leben immer noch in Armut. Die Verantwortung für Kinder geht alle an – die Kindergrundsicherung verteilt diese Verantwortung einfach, sozial und gerecht. Der VAMV fordert die Kindergrundsicherung, die allen Kindern eine gerechte Teilhabe ermöglicht.

Berlin, 25. März 2008

*VAMV-Bundesverband e.V.
Hasenheide 70
10967 Berlin www.vamv.de*